

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Allgemeine Regelungen

#### 1. Geltungsbereich/Form

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Liefergeschäfte der ELBIT Systems Deutschland GmbH & Co. KG („ELBIT“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“). Die AEB gelten somit insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an ELBIT, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer/Lieferant (im Folgenden „Lieferant“) die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten ferner für die Herstellung von Werken durch Unternehmer (im Folgenden „Lieferant“) für ELBIT sowie für die Ausführung von Dienstleistungen durch Auftragnehmer (im Folgenden „Lieferant“) für ELBIT.

Die AEB gelten jedoch in allen Fällen nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB), Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 1.2. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ELBIT gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ELBIT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ELBIT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ELBIT in Kenntnis der AGB des Lieferanten dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten - einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen - haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von ELBIT maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen und/oder Beauftragungen (im Folgenden gemeinsam „Bestellungen“) von ELBIT gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ELBIT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Bestellungen von ELBIT können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei ELBIT maßgeblich. Eine verspätete und/oder veränderte Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch ELBIT.
- 2.2. Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Ware, Lieferungen oder Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.3. Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ELBIT.

- 2.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELBIT, Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt ELBIT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

#### 3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung und/oder Leistung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2. Zahlungen von ELBIT erfolgen – sofern nicht etwas Anderes vereinbart wird – durch Überweisung, und zwar, abhängig vom Vertragsgegenstand, nach vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Abnahme oder Quittierung durch ELBIT) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sofern in der Bestellung ein Skonto vereinbart wird, ist dieser Skontoabzug auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ELBIT vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ELBIT eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ELBIT nicht verantwortlich.
- 4.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber ELBIT ohne deren schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie für Abtretungen an Unternehmen, an denen ELBIT mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 4.4. ELBIT schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ELBIT in gesetzlichem Umfang zu. ELBIT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ELBIT noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 4.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### 5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1. Von ELBIT in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen bzw. einvernehmlich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen sind verbindlich. Wenn die Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurden, hat die Lieferung und/oder Leistung innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsschluss zu erfolgen.

Vorablieferungen und/oder -leistungen sowie Lieferungen und/oder Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von ELBIT zulässig.

- 5.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und/oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei dem von ELBIT angegebenen Bestimmungsort an. Der Lieferant ist verpflichtet ELBIT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten werden können. Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung durch ELBIT enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 5.3. Erbringt der Lieferant seine Lieferung und/oder Leistung nicht bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin oder innerhalb der Liefer- oder Leistungsfrist, kommt er in Verzug. In diesem Fall bestimmen sich die Rechte von ELBIT – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn in diesen AEB sind gesonderte Regelungen getroffen. Die Vertragsstrafenregelungen in diesen AEB (insbesondere in Ziffer 5.4) bleiben unberührt. ELBIT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Gerät der Lieferant mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug, kann ELBIT für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme (ohne Umsatzsteuer) geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. ELBIT ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.5. ELBIT ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen und/oder Teilleistungen ist im Lieferschein, Abnahmeprotokoll oder Rapport die verbleibende, noch zu liefernde Menge und/oder zu erbringende Leistung aufzuführen.
- 5.6. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben und ergibt sich dieser auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort, der in der Bestellung angegebene Firmensitz von ELBIT als vereinbart.

## 6. Annahmeverzug

Für den Eintritt des Annahmeverzuges der ELBIT gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ELBIT seine Lieferungen und/oder Leistungen aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ELBIT (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ELBIT in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn ELBIT sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## 7. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht, Mindestlohn

- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen und Leistungen allen gesetzlichen Erfordernissen, insbesondere den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften und den sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, ELBIT auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (z.B. CE, COC) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Bei Waren, für die eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden muss, ist der Hersteller gemäß der einschlägigen EU-Richtlinien verpflichtet, die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen der Ware aufzubewahren. Die technischen Unterlagen müssen dem in Verkehr gebrachten Stand der Ware entsprechen. Die technischen Unterlagen sind auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde dieser auszuhändigen. Dies gilt für Hersteller innerhalb und außerhalb der EU. Lieferanten, Bevollmächtigte, Einführer und Händler müssen sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nachkommt. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ELBIT. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.
- 7.2. ELBIT ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.
- 7.3. Beauftragte Mitarbeiter der ELBIT und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in

denen Arbeiten für ELBIT durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können zum Zweck der Nachprüfung vertraglicher oder gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der ELBIT gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von ELBIT beim Lieferanten beauftragten Arbeiten, Lieferungen, Leistungen und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

- 7.4. Die Vertreter der Auftraggeber von ELBIT haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für ELBIT durchgeführt werden, falls ELBIT zugestimmt hat.
- 7.5. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb Deutschlands das Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung behält sich ELBIT die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Zudem steht ELBIT im Fall eines Verstoßes ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 8. Geheimhaltung, Beistellung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Bestellung von ELBIT ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und/oder Leistung zu verwenden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 8.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, elektronischen Dokumenten und sonstigen Unterlagen behält sich ELBIT Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ELBIT zurückzugeben. Sie sind ferner auf Verlangen unverzüglich an ELBIT zurückzugeben bzw. zu löschen (z.B. elektronische Dokumente). Etwaig angefertigte Kopien – auch von elektronischen Dokumenten oder Dateien - sind zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ELBIT dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies ELBIT auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für ELBIT vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ELBIT, so dass ELBIT als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 8.5. Die Übereignung der Ware auf ELBIT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ELBIT jedoch im Einzelfall ein durch die Bezahlung der Ware und/oder des Werks bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Bezahlung der Ware und/oder des Werks. ELBIT bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Bezahlung der Ware und/oder des Werks zur Weiterveräußerung der Ware und/oder des Werks unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.6. Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von ELBIT nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn ELBIT dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

## 9. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, ELBIT zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

9.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er ELBIT Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

## 10. Schutzrechte

10.1. Sofern Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, erteilt der Lieferant ELBIT alle diejenigen Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung oder zur Übersetzung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zweck des erteilten Auftrages erforderlich sind. Diese Rechtseinräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 3 dieser AEB abgegolten.

10.2. ELBIT erhält das uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere was Folder, Pläne, technische Memos, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge betrifft.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, ELBIT von jeder Haftung freizustellen, die auf Ansprüche gestützt werden, dass die Lieferung oder Leistungen Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderweitige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, sofern nicht der Lieferant nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

10.4. Der Lieferant stellt ELBIT zudem von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieses/r Rechts(e) durch ELBIT erhoben werden sollten. Ziffer 17.2 c. 2. Halbsatz gilt entsprechend.

10.5. An Software, die nicht für ELBIT individuell entwickelt worden ist, gewährt und beschafft der Lieferant ELBIT das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht an allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten. Diese Rechtsgewährung und Rechtebeschaffung beinhaltet auch das Recht von ELBIT, die gelieferte Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder von verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) nutzen und kopieren zu lassen sowie die gelieferte Software für Kunden von ELBIT lizenzieren zu lassen und diesen Nutzungsrechten einzuräumen.

## 11. Lieferantenregress, Produzentenhaftung

### 11.1. Lieferantenregress

a. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der ELBIT innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress insbesondere gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ELBIT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ELBIT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die ELBIT ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der ELBIT wird hierdurch nicht eingeschränkt.

b. Bevor ELBIT einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 S.2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ELBIT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ELBIT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von ELBIT geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

c. Die Ansprüche von ELBIT aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ELBIT oder einem anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### 11.2. Produzentenhaftung

a. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden

b. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ELBIT insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

c. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ELBIT durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ELBIT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

d. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR (in Worten zehn Millionen EURO) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Ansprüche von ELBIT sind nicht auf die Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant ist verpflichtet, ELBIT auf Verlangen hin unverzüglich Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

## 12. Gefahrstoffe, Arbeitnehmerschutzbestimmungen

12.1. ELBIT ist ein nach der internationalen Norm ISO 9001-2015 und ISO 14001-2015 zertifiziertes Unternehmen. Im Rahmen der Auftragserfüllung bei Kunden hat ELBIT sich daher verpflichtet, die Regelwerke dieser Normen zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich gleichermaßen zu deren Einhaltung.

12.2. Der Lieferant wird für Arbeiten bei ELBIT nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, ELBIT entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich des Chemikalienrechts einzuhalten und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Weiterhin ist die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einzuhalten.

12.4. Der Lieferant erklärt mit Annahme einer Bestellung für den Fall der Lieferung eines Stoffes oder eines Stoffgemischs im Sinne der EG-Verordnung 1907/2006/EC (REACH-VO), dass er als Hersteller, Importeur oder Lieferant die Bestimmungen der genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung kennt und beachten wird. Für den Fall, dass die Bestellung die Lieferung eines Erzeugnisses im Sinne der o.g. Verordnung darstellt, erklärt der Lieferant mit der Annahme der Bestellung, dass er die Artikel 7 und 33 der o.g. Verordnung kennt und beachten wird. Überschreitungen von Grenzwerten oder die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sind ELBIT schriftlich zu melden.

12.5. Weiterhin sind die Anforderungen, Informations- und Kennzeichnungspflichten der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU) 2019/1021 und der Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (EU) Nr. 528/2012 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

12.6. Der Lieferant ist verpflichtet ELBIT von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen und Gesetze freizustellen bzw. ELBIT für Schäden zu entschädigen, die ELBIT aus der Nichteinhaltung der Verordnungen und Gesetze durch den Lieferanten entstehen oder mit im Zusammenhang stehen.

## 13. Versicherungen

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber ELBIT aus den von ELBIT erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine

Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro) pro Einzelfall und Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Ansprüche von ELBIT sind nicht auf die Deckungssumme beschränkt. Unabhängig hiervon ist der Lieferant zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.2 dieser AEB verpflichtet.

13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, ELBIT auf Verlangen hin unverzüglich Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

#### 14. Schlussbestimmungen

14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ELBIT und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen international Kaufrechts (CISG).

14.2. Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der ELBIT in Ulm. ELBIT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## Besondere Regelungen

### Kaufverträge und Verträge auf die das Kaufrecht Anwendung findet (§650 BGB)

#### 15. Lieferung, Bestimmungsort

15.1. Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, DDP, Incoterms 2020.

15.2. Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2020) ist soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart:

ELBIT Systems Deutschland GmbH & Co. KG  
c/o Matrium GmbH  
Wörthstrasse 85  
D-89077 Ulm

#### 16. Versand, Gefahrenübergang

16.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, richten sich Versand und Gefahrenübergang nach den Incoterms 2020 (grundsätzlich DDP).

16.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr - abweichend von den Regelungen DDP, Incoterms 2020 - mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

#### 17. Mangelhafte Lieferung

17.1. Für die Rechte von ELBIT bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, und Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

17.2.

a. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Bauwerke und Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht sowie für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein

Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 5 Jahre (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

c. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ELBIT geltend machen kann.

d. Soweit ELBIT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf ELBIT die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ELBIT – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ELBIT, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

17.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ELBIT Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ELBIT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist

17.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ELBIT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von ELBIT unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von ELBIT im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit die Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ELBIT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ELBIT gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ELBIT jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

17.6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von ELBIT auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ELBIT jedoch nur, wenn ELBIT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

17.7. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von ELBIT und der Regelungen in Ziffer 17.6 dieser AEB gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der ELBIT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ELBIT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ELBIT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ELBIT unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ELBIT den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

17.8. Im Übrigen ist ELBIT bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ELBIT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.



## Werkverträge

### Versand, Gefahrenübergang, Abnahme

#### 18. Abnahme, Bestimmungsort

- 18.1. Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. ELBIT ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Lieferanten wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.
- 18.2. Nimmt ELBIT die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des Lieferanten trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten von ELBIT, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.
- 18.3. Der Lieferant hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 18.4. Erfüllungsort/Leistungsort für alle Verpflichtungen der Parteien inkl. etwaiger Nacherfüllungen durch den Lieferanten ist der Sitz von ELBIT, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### 19. Mängelrechte

- 19.1. Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ferner dürfen Dritte in Bezug auf die Leistung keine Rechte gegen ELBIT geltend machen können, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 19.2. Ist die Leistung des Lieferanten bei oder nach Abnahme mangelhaft, kann der ELBIT wahlweise
- vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Neuherstellung des Werks verlangen;
  - vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Lieferant diesen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
  - vom Lieferanten einen Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
  - vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder Minderungen der Vergütung verlangen, wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.
- 19.3. Eine Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels ist nicht erforderlich, wenn der Lieferant die Beseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, eine Fristsetzung für ELBIT unzumutbar oder die Beseitigung des Mangels unmöglich oder für ELBIT unzumutbar ist.
- 19.4. Die Mängelrechte verjähren in 5 Jahren ab Abnahme. Für alle Abdichtungsarbeiten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche 10 Jahre.
- 19.5. Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte von ELBIT bleiben unberührt.
- 19.6. Soweit sich während der Ausführung wesentliche Mängel oder wesentliche vertragswidrig ausgeführte Leistungen zeigen, hat der Lieferant diese auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Lieferant den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er ELBIT den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche von ELBIT bleiben unberührt.

## Dienstverträge

### 20. Dienstleistung

- 20.1. Der Lieferant ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Der Lieferant erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik. Er berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken die bei ELBIT gelten. Die Parteien können für die Dienstleistung bzw. für das Ergebnis der Dienstleistung eine förmliche Abnahme vereinbaren. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat sich der Lieferant die erbrachte Dienstleistung und/oder die Entgegennahme des Ergebnisses der Dienstleistung von ELBIT quittieren zu lassen. Die Abnahme bzw. die Quittung sind Voraussetzung für Fälligkeit der Vergütung des Lieferanten.
- 20.2. Sollte der Lieferant seine vertragsgemäß geschuldeten Leistungen nicht gemäß Ziffer 20.1 dieser AEB erbringen, so ist der Lieferant ELBIT zum Schadensersatz verpflichtet. Sollte in diesem Fall die erbrachte Dienstleistung bzw. das Ergebnis der erbrachten Dienstleistung für ELBIT nutzlos und/oder wertlos sein, so besteht für den Lieferanten kein Anspruch auf Vergütung. Im Übrigen haftet der Lieferant entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 20.3. Falls der Lieferant entweder nicht in der Lage sein oder sich weigern sollte, die beauftragten Dienstleistungen zu erbringen oder falls er vereinbarte Auflagen oder Bedingungen nicht beachten sollte, ist ELBIT berechtigt, die zugrundeliegende(n) Bestellung(en) zu kündigen, sofern der Lieferant trotz entsprechender, schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen die entsprechende(n) Dienstleistung(en) vertragsgemäß erbracht hat. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleiben hiervon unberührt.
- 20.4. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung von Dienstleistungen bleiben unberührt.
- 20.5. Erfüllungsort/Leistungsort für alle Verpflichtungen der Parteien ist der Sitz von ELBIT, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.